1. Änderung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Sondernutzungssatzung)

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und der §§ 18, 50 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Abs.2 Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

"Die Satzung gilt für alle Bestandteile im Sinne des § 1 Abs. 4 Nr. 1-4 Bundefernstraßengesetzes (FStrG) und § 2 Abs. 2 StrG LSA der o.a. Straßen."

2. § 3 Abs. 2 Erlaubnisfreie Sondernutzungen wird wie folgt geändert:

"Werbeaufsteller, Warenaufsteller und Fahrradständer mit Werbung soweit sie nicht mehr als bis zu 1,0 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie Werbeanlagen soweit sie nicht mehr als 0,15m in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und eine Fläche von höchstens 1 m² einnehmen.

wenn durch diese auf dem Gehweg noch ein öffentlicher Verkehrsraum von mindestens 1,50 m verbleibt bzw. sie im Luftraum über Gehwegen eine Mindesthöhe von 3,0 m einnehmen."

3. § 3 Abs. 3 wird eingefügt

"Blumenkübel bzw. Pflanzschalen, die ausschließlich der Verschönerung dienen."

4. § 3 Abs.3 wird neu Abs.4

5. § 4 Abs.5 Erlaubnispflicht wird neu angefügt

- "1. Sollte der Veranstaltungsplatz wegen Witterungs- und Umwelteinflüssen nicht genutzt werden können, stellt die EG Stadt Tangerhütte, soweit möglich, einen anderen Platz zur Verfügung.
 - Eine Begutachtung des o.g. vereinbarten Veranstaltungsplatzes wird vor Entscheidung vorgenommen.
- 2. Kann eine bereits erteilte Sondernutzungserlaubnis aus wichtigem Grund (Krankheit, Tod, usw.) nicht ausgeübt werden, wird die Bearbeitungsgebühr einbehalten. Die Anzeige hat unverzüglich zu erfolgen.
 - Bei Veranstaltungen sowie Zirkusgastspielen gilt Satz 1 und 2 entsprechend."

6. § 5 Abs.7 Pflichten des Erlaubnisnehmers wird neu angefügt

"Wildes Plakatieren wird kostenpflichtig entfernt."

7. § 6 Abs. 1 Versagung und Widerruf wird folgender Satz angefügt:

"Die Erlaubnis kann auch versagt werden, wenn durch Häufung gleichartiger Sondernutzungen der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird."

8. § 10 Nr. 2 Ordnungswidrigkeiten wird neu eingefügt

"2. entgegen § 4 Abs. 2 den Antrag nicht mindestens 14 Tage vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich stellt,"

Die nachfolgenden Nummerierungen verschieben sich entsprechend.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Satzung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Tangerhütte,	Siegel
Andreas Brom Bürgermeister	

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wurde am vom Stadtrat der Einheitsgemeinde "Stadt Tangerhütte" beschlossen und im Amtsblatt Nr., vom, bekannt gemacht.